



GIOVANNI BUTTARELLI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Andreas WILD
Exekutivdirektor
ECSEL
TO 56 5/20
1049 Brüssel
andreas.wild@ecsel.eu

Brüssel, 12. Januar 2015
GB/TS/sn/D(2015)0026 C 2013–0310
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle von Mitarbeiterbeurteilung, Probezeitbeurteilung und Probezeitbeurteilung von Führungskräften

Sehr geehrter Herr Wild,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Beurteilung und Probezeit von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sowie der Probezeitbeurteilung von Führungskräften, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Gemeinsamen Unternehmens der EU zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ARTEMIS) am 18. März 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass am 26. Juni 2014 ARTEMIS durch das Gemeinsame Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) ersetzt wurde¹. Die meisten Aspekte dieser Verfahren stehen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001² (Verordnung), wie in den Leitlinien des EDSB für die Mitarbeiterbeurteilung³ beschrieben, weshalb wir nur auf bestehende Vorgehensweisen eingehen, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. Grundlage der Probezeitverfahren sind Artikel 34 und 44 des Statuts und/oder Artikel 14 und 84 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen

¹ Siehe Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL als Nachfolger und Ersatz für die Gemeinsamen Unternehmen ARTEMIS und ENIAC.

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

³ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung vom 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

Bediensteten (BBSB), wie sie in den Beschlüssen des Verwaltungsrats von ARTEMIS Nrn. 46/08, 47/08 und 48/08 umgesetzt wurden⁴. Alle diese Verfahren können also als rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (zusammen mit deren Erwägungsgrund 27) gelten.

Für die Beurteilung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten wurde jedoch kein spezifisches Rechtsinstrument auf der Grundlage von Artikel 43 des Statuts und/oder Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 1 der BBSB angenommen. Wir empfehlen daher hierfür die Annahme einer spezifischen Rechtsgrundlage.

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Der EDSB stellt fest, dass die meisten der in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten Angaben unter Punkt 1 der Beurteilungsleitlinien gemacht werden, die zu Beginn jeder Beurteilungsrunde an die Bediensteten verteilt werden und außerdem im freigegebenen Ordner von ARTEMIS zu finden sind.

Allerdings sind die Informationen zu den Empfängern unvollständig und die Hinweise auf die Möglichkeit, sich an den EDSB zu wenden, irreführend. Wir empfehlen, in das bestehende Dokument Informationen über eventuelle Übermittlungen an interne und externe Juristen aufzunehmen und nicht mehr von einer „Beschwerde beim EDSB“ zu sprechen, sondern darauf hinzuweisen, dass die betroffene Person sich jederzeit an den EDSB wenden kann.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. ECSEL sollte insbesondere

- eine spezifische Rechtsgrundlage für die Beurteilung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten annehmen;
- die jetzige Datenschutzerklärung in der oben dargestellten Weise überarbeiten.

ECSEL wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Giovanni BUTTARELLI
(gezeichnet)

Verteiler: Frau Anne SALAUN, DSB

⁴ Beschluss ARTEMIS-GB-46/08 über Allgemeine Durchführungsbestimmungen für das Verfahren zur Einstellung und zum Einsatz von Bediensteten auf Zeit, Beschluss ARTEMIS-GB-47/08 über Allgemeine Durchführungsbestimmungen betreffend Bedienstete der mittleren Führungsebene und Beschluss ARTEMIS-GB-48/08 über Allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Einstellung und den Einsatz von Vertragsbediensteten, alle angenommen am 18. September 2008.